



<b>Handelsregister - Eintragung als Offene Handelsgesellschaft (OHG)</b> .....	2
<b>Voraussetzungen</b> .....	2
<b>Erforderliche Unterlagen</b> .....	2
<b>Gebühren</b> .....	2
<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	3
<b>Hinweise zur Zuständigkeit</b> .....	3

# Handelsregister - Eintragung als Offene Handelsgesellschaft (OHG)

Wenn Sie eine offene Handelsgesellschaft (OHG) gründen, sind Sie verpflichtet, diese in das Handelsregister eintragen zu lassen.

## Voraussetzungen

- **Gesellschaftsvertrag**  
Für die Entstehung der OHG ist der Abschluss eines Vertrages zwischen allen Gesellschaftern erforderlich, die unbeschränkt haften müssen.
  - Einer bestimmten Form bedarf der Vertrag nicht.
- **Handelsgewerbe oder reine Vermögensverwaltung**
  - Wenn Sie ein Handelsgewerbe als OHG betreiben, sind Sie verpflichtet, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen.
  - Betreiben Sie nur eine reine vermögensverwaltende Tätigkeit oder ein Kleingewerbe, können Sie sich als OHG eintragen lassen.
  - Die Unterscheidung richtet sich nach der Art oder dem Umfang des Betriebes.
- **Notariell beglaubigte Form**  
Die Unterschriften aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter unter der Anmeldung müssen beglaubigt werden. Wenden Sie sich dazu an ein Notariat Ihrer Wahl.
- **Elektronische Übersendung der Anmeldung durch das Notariat**  
Das Handelsregister wird ausschließlich elektronisch geführt. Das elektronische Dokument (Anmeldung) wird durch das Notariat an das Registergericht übermittelt.

## Erforderliche Unterlagen

- **Anmeldung**  
Das Handelsregistergericht wird nur aufgrund einer Anmeldung (Eintragungsantrag) tätig.  
Die Anmeldung muss enthalten:
  - Firma (Name des Unternehmens)
  - Sitz: Berlin
  - Geschäftsanschrift in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union
  - Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder wenn der Gesellschafter eine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft ist, deren Firma bzw. Namen, Rechtsform, Sitz und, soweit gesetzlich vorgesehen, zuständiges Register und Registernummer
  - Vertretungsregelungen der Gesellschaft
  - Unternehmensgegenstand (Betätigungsfeld des Unternehmens)

## Gebühren

- 100,00 Euro: Für die Ersteintragung einer OHG mit bis zu 3 Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern
- 40,00 Euro zusätzlich: Für jede weitere Gesellschafterin oder jeden weiteren

Gesellschafter

- Hinzu kommt eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von 1/3 der Kosten für die Eintragung.

## Rechtsgrundlagen

- **Handelsgesetzbuch (HGB) § 105**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/hgb/\\_\\_105.html](https://www.gesetze-im-internet.de/hgb/__105.html))
- **Handelsgesetzbuch (HGB) § 106**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/hgb/\\_\\_106.html](https://www.gesetze-im-internet.de/hgb/__106.html))
- **Handelsgesetzbuch (HGB) § 12**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/hgb/\\_\\_12.html](https://www.gesetze-im-internet.de/hgb/__12.html))
- **Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) § 58**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/\\_\\_58.html](https://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/__58.html))
- **Handelsregistergebührenverordnung (HRegGebV), Anlage zu § 1 Gebührenverzeichnis KV 1101 und KV 1102, KV 6000**  
(<https://www.gesetze-im-internet.de/hreggebv/anlage.html>)

## Hinweise zur Zuständigkeit

Für die Eintragung ist in Berlin ausschließlich das Amtsgericht Charlottenburg zuständig.